

6. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten gem. Elektroggesetz.

2. § 2 Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.

3. § 2 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung.

§ 2

Die Anlagen zur Abfallentsorgungssatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, die durch die Stadt Hilden eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfall-Schlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	getrennt gesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme von zytotoxischen und zytostatischen Arzneimitteln
200135	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (z. B. Elektronikschrott)
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200138	Holz ohne gefährliche Stoffe
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	Biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle – andere nicht genannte.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff

Der Bürgermeister
Az.: 60.1

SV-Nr.: IV-60-032

150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

Liste 2 der Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 4 B dieser Satzung an den von der Stadt betriebenen stationären und/oder mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterial (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
170605	Asbesthaltige Baustoffe (nur Kleinmengen 10 – 20 Liter)
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Fotochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gegenüberstellung

Alt

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt.

4. Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll. Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.

5. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken und Elektronikschrott.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Altkühlschränken und Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 - 15 dieser Satzung.

Neu

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

Einsammeln und Befördern von Restmüll.

Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 A Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt.

4. Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll. Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.

5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten gem. Elektroggesetz.

6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 - 15 dieser Satzung.

